



**Protokollauszug**  
**16. Sitzung vom 22. August 2016**

**173/2016 34.03      Postulat von Rolf Wegmüller betreffend "Abänderung des Artikels  
11 im Gebührenreglement zur Abfallverordnung"**  
**Antrag auf Abschreibung**

**A. Postulat**

Am 7. Juli 2015 ist das folgende Postulat von Rolf Wegmüller eingegangen und am 31. August 2015 vom Gemeindeparlament an den Stadtrat überwiesen worden:

*Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, den Artikel 11 im Gebührenreglement zur Abfallverordnung (Fassung gemäss SRB vom 27. Januar 2014, in Kraft seit 1. April 2014) z.B. wie folgt zu ändern: "Eine Grundgebühr von Fr. 142.00 (exkl. MwSt.) bzw. Fr. 153.35 (inkl. MwSt.) entfällt, wenn sich der Betrieb in der Wohnung des Betriebsinhabers befindet."*

**Begründung**

*„In Schlieren gibt es mehrere Kleinstfirmen welche durch die Inhaber in deren Wohnungen "betrieben" werden und oftmals Einzelunternehmungen sind. Diese Firmeninhaber bezahlen (wie alle anderen Einwohner in Schlieren) für die Abfallsäcke (siehe Artikel 5), zudem fallen die Grundgebühren für Haushaltungen an (Artikel 10). Zusätzlich müssen diese Firmeninhaber aber noch eine Grundgebühr für Betriebe entrichten. Dies, obwohl kaum mehr Abfall generiert wird. Als Antwort auf meine Anfrage im Jahr 2014 wurde mir von Angestellten vom Werkhof entgegnet, dass man ja die Spezial-Abfallsammlungen wie auch die direkte Entsorgung im Werkhof nutzen könne. Die Spezial-Abfallentsorgung steht allen in Schlieren zur Verfügung, ohne zusätzliche Gebühren, und wenn man Abfall direkt zum Werkhof bringt, muss man auch als „Kleinst-Firmeninhaber“ bezahlen. Neben den "normalen" Gebühren, wie sie jeder zu bezahlen hat, werden also Kleinst-Firmeninhaber welche in der eigenen Wohnung etwas erwirtschaften, mit zusätzlichen Gebühren bestraft. Dies stellt in meinen Augen eine absolute Ungerechtigkeit dar.*

*Aus diesen Gründen bitte ich den Stadtrat zu prüfen, den Artikel 11 im "Gebührenreglement zur Abfallverordnung" anzupassen, so dass solche Kleinstunternehmer nicht mehr mit einer zusätzlichen Gebühr "bestraft" werden."*

Das Gemeindeparlament hat an der Sitzung vom 11. April 2016 den Antrag des Stadtrates vom 8. Februar 2016 auf Abschreibung abgelehnt und das Postulat auf der Pendenzenliste belassen.

## B. Bericht an das Gemeindeparlament

Mit SRB 96 vom 17. Mai 2016 passte der Stadtrat das Gebührenreglement gemäss den an der Sitzung des Gemeindeparlaments vom 11. April 2016 aufgeführten Änderungen nach dem dazumal geschilderten Lösungsansatz an. Die amtliche Publikation erfolgte am 9. Juni 2016. Da keine Einsprachen bezüglich Änderung des Gebührenreglements eingetroffen waren, wurde am 14. Juli 2016 durch den Bezirksrat die Rechtskraftbescheinigung ausgestellt. Der Rechnungsversand für die Abfallgrundgebühren war schon im Juni erfolgt. Sämtliche Anfragen bezüglich der doppelten Verrechnung von Betrieben in Wohnungen wurden gesammelt und nach Eintreffen der Rechtskraftbescheinigung entsprechend der neuen Gesetzgebung behandelt. Dem im Postulat enthaltenen Begehren wurde sinngemäss Rechnung getragen, weshalb das Postulat nun abgeschrieben werden kann.

### Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:

Das Postulat von Rolf Wegmüller betreffend „Abänderung des Artikels 11 im Gebührenreglement zur Abfallverordnung“ wird im Sinne von Art. 79 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeindeparlamentes als erledigt abgeschrieben.

2. Mitteilung an
  - Postulant
  - Gemeindeparlament
  - Abteilungsleiter Werke, Versorgung und Anlagen
  - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
  - Archiv

Status: öffentlich

### STADTRAT SCHLIEREN



Bea Krebs  
1. Vizepräsidentin



Ingrid Hieronymi  
Stadtschreiberin